



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Recht und Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:  
**BV/2/0581**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisausschuss	Vorberatung	18.02.2019			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	11.03.2019			

**Anhörung zum Antrag der Gemeinde Breege auf Inkommunalisierung gemeindefreier Aufschüttungs- und Wasserflächen nordöstlich und südwestlich des Hafens von Breege**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Dem Antrag der Gemeinde Breege auf Inkommunalisierung gemeindefreier Aufschüttungs- und Wasserflächen nordöstlich und südwestlich des Hafens von Breege wird zugestimmt. Der maßstabsgerechte Lageplan vom 2. September 2015 ist Bestandteil des Beschlusses.

Stralsund, 9. Januar 2019

gez. Dr. Stefan Kerth  
- Landrat -

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 31. August 2016 hat die Gemeinde Breege auf der Grundlage des Gemeindevertreterbeschlusses vom 2. Juni 2016 die Inkommunalisierung von gemeindefreien Aufschüttungs- und Wasserflächen beim Innenministerium beantragt. Die aufgeschütteten Landflächen grenzen an bereits vorhandene Ufergrundstücke an und werden von den Grundstückseigentümern seit Jahren mitgenutzt. Die Nutzer beabsichtigen nun den Erwerb der Teilflächen. Der Amtsausschuss des Amtes Nord-Rügen stimmte dem Antrag der Gemeinde Breege am 29. Juni 2016 zu.

Die Inkommunalisierung der Aufschüttungsflächen ist aus Gründen der Rechtssicherheit geboten, um zu verhindern, dass sich das Gebiet der Gemeinde Breege auf unnatürliche Weise stetig vergrößert und sich Wasserflächen dadurch verringern. Durch die Inkommunalisierung werden die Aufschüttungen zum Gemeindegebiet zugeordnet und die Grenzen des Hoheitsgebietes der Gemeinde Breege eindeutig festgelegt. Eine grenzscharfe Inkommunalisierung entlang der Uferlinie wäre allerdings mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Eine Vermessung der einzelnen Aufschüttungsflächen wird erst im Rahmen der zukünftigen Grundstücksübertragungen vom Land M-V an die jeweiligen Kaufinteressenten erfolgen. Aus diesen Gründen halten sowohl der Bund als auch das Land M-V eine großzügigere, über die Uferlinie hinausgehende Inkommunalisierung auch von Wasserflächen für die zweckmäßigste Lösung.

Der Bund und das Land befürworten insofern die Erweiterung des Hoheitsgebietes der Gemeinde Breege um die in den Lageplänen als „Fläche A“ und „Fläche B“ bezeichneten Gebiete.

Da die Gemeinde Breege auf den Wasserflächen nicht hoheitlich tätig werden möchte, ist im Anschluss an die Vermessung zu prüfen, inwieweit dann eine Exkommunalisierung der Wasserflächen erfolgen kann.

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Aufschüttungs- und Wasserfläche neben der Gemeindegrenze auch die Landkreisgrenze ändert, ist der Landkreis gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 KV M-V i.V.m. § 104 Abs. 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

**Anlagen:**

- Lagepläne

<b><u>Finanzielle Auswirkungen:</u></b>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		